



Vernehmlassung zum Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF)
(März 2006)**

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen unterstützt den Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (OP CEDAW). Sie begrüsst den Entscheid des Bundesrates sehr, da das Fakultativprotokoll einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Menschenrechtsschutz von Frauen leistet.

Frauen in der Schweiz, die eine Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts vermuten, erhalten die Möglichkeit, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges ihren Fall vom Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau überprüfen zu lassen. Das im Fakultativprotokoll ebenfalls vorgesehene Untersuchungsverfahren ermöglicht es dem Ausschuss, von sich aus tätig zu werden. Dies allerdings nur bei konkreten Hinweisen, dass schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im CEDAW verankerten Menschenrechte stattfinden.

Der Schweizer Beitritt zum OP CEDAW ist längst fällig, umso mehr als sich die Schweiz in früheren Jahren aktiv dafür eingesetzt hat, dass ein solches Übereinkommen auf internationaler Ebene zustande kommt. Zudem wurde der Beitritt zu diesem Protokoll bereits im Bericht über die Legislaturplanung 1999 – 2003 des Bundesrates als Ziel der Schweiz definiert.

Die EKF forderte denn auch im Februar 2001 in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des ersten und zweiten Berichts der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) eine rasche Unterzeichnung und Ratifizierung des OP CEDAW.¹ Die gleiche Forderung stellte im Januar 2003 auch der UNO-Ausschuss bei der Prüfung des Länderberichts der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention.² Die EKF bedauert, dass der Bundesrat die Botschaft so lange nicht vorgelegt hat. Glaubwürdigkeit in Menschenrechtsfragen besitzt die Schweiz, genauso wie jeder andere Staat, nur dann, wenn sie den Menschenrechtsschutz sowohl im Kontakt mit anderen Staaten als auch gegenüber der eigenen Bevölkerung ernst nimmt.

¹ EKF-Stellungnahme vgl. www.frauenkommission.ch/pdf/cedaw_d.pdf CEDAW-Bericht (Länderbericht der Schweiz zur UNO-Frauenkonvention)

² Schlussbemerkungen des Ausschusses vom 31. Januar 2003 (CEDAW/C/2003/I/CRP.3/Add.1/Rev.1), Ziffer 52.

Die EKF fordert den Bundesrat auf, dafür zu sorgen, dass die Schweiz dem Protokoll nunmehr ohne weitere Verzögerungen beitrifft. Des Weiteren fordert die Kommission den Bundesrat nachdrücklich dazu auf, auch die übrigen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses an die Schweiz vom Januar 2003 ernsthaft zu prüfen und ohne weitere Verzögerungen umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Stärkung der Gleichstellungsinstitutionen, Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Migrantinnen und zur Erhöhung des Frauenanteils in Entscheidungsgremien und in der Politik.

Die EKF hofft, dass der Bundesrat den dritten Länderbericht – dieser ist im April 2006 fällig – fristgerecht vorlegen wird. Der Bericht wird wichtige Hinweise darauf geben, in welchen Bereichen inzwischen Fortschritte erzielt worden sind und in welchen Bereichen nach wie vor dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Ratifizierung des OP CEDAW ist eine Chance für weitere Schritte zur Stärkung der Menschenrechte. **Die EKF fordert den Bundesrat insbesondere dazu auf**

- **den Vorbehalt zu Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) aufzuheben**
- **dem Fakultativprotokoll zum Pakt II (Individualbeschwerderecht) beizutreten**
- **dem Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Verhinderung von Diskriminierungen beizutreten.**

Die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes ist ein innen- und ein aussenpolitisches Thema. Die EKF befasst sich seit ihrer Einsetzung durch den Bundesrat im Jahr 1976 mit Frauen- und Gleichstellungsfragen und nimmt damit eine klassische Querschnittaufgabe wahr. Die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts steht im Zentrum ihrer Aktivitäten. Auch wenn in den vergangenen drei Jahrzehnten Fortschritte zu verzeichnen sind, ist die de facto Gleichstellung der Geschlechter bis heute nicht verwirklicht.

Die EKF fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, die institutionellen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auch als innenpolitisches Thema verstanden werden. Noch fehlt es in vielen Bereichen an den nötigen Kenntnissen und an der Sensibilität, um Menschenrechtsfragen adäquat angehen zu können.

II. Zu den einzelnen Artikeln

«Opting-out»-Klausel (Art. 10)

Die EKF begrüsst es selbstverständlich, dass der Bundesrat auf eine «Opting-out»-Erklärung hinsichtlich des in Art. 8 und 9 OP CEDAW vorgesehenen Untersuchungsverfahrens verzichtet. Sämtliche Nachbarstaaten der Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der EU, die dem Fakultativprotokoll bereits beigetreten sind, haben ebenfalls auf diese einschränkende Möglichkeit verzichtet.

Weiterverbreitung der Inhalte des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls (Art. 13)

Der Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll ist eine neue und ausgezeichnete Möglichkeit die Bevölkerung in der Schweiz umfassend zu informieren über ihre Rechte, die sich aus den Menschenrechtspakten und dem CEDAW-Übereinkommen sowie dem Fakultativprotokoll ergeben. **Die EKF stellt deshalb den Antrag, dass der Bundesrat dafür sorgt, dass die Informationen adressatengerecht aufgearbeitet und verbreitet werden können.**

Die Aufschaltung der verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen auf den Websites der Bundesbehörden ist dabei nur ein erster kleiner Schritt. Es besteht kraft Übereinkommen aber eine umfassende Informations- und Aufklärungspflicht.

Das bedeutet, dass der Bund hier vermehrte Anstrengungen zu unternehmen hat.

Menschenrechtsübereinkommen sind in der Schweiz weder in juristischen Fachkreisen noch bei Nicht-Regierungsorganisationen genügend bekannt. Die breite Bevölkerung wiederum ist noch weniger informiert. Der Staat hat hier deshalb eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Menschenrechtsbildung muss künftig in der Aus- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen (Justiz- und Polizeibehörden, Sozialarbeitende, Lehrkräfte und Angestellte auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) betrieben werden. Menschenrechtsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, die namentlich auch im Unterricht an Schulen und Universitäten wahrgenommen werden muss.